

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG  
an die Abgeordneten verteilt****Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Mag<sup>a</sup>. Terezija Stojsits, Dr. Kurt Grünwald, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Justizausschusses (1381 d.B.) über die Regierungsvorlage (1299 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz über Patientenverfügungen (Patientenverfügungsgesetz – PatVG)

**Der Nationalrat wolle in Zweiter Lesung beschließen:**

Der Bericht des Justizausschusses (1381 d.B.) über die Regierungsvorlage (1299 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz über Patientenverfügungen (Patientenverfügungsgesetz – PatVG)

wird wie folgt geändert:

**Änderung des Bundesgesetzes über Patientenverfügungen**

*1. § 5 samt Überschrift lautet:*

**„Aufklärung“**

**§ 5.** (1) Der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung hat ein Arzt-Patientengespräch zur Beurteilung des Vorliegens der Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten vorzunehmen. Der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung soll ferner eine umfassende ärztliche Aufklärung einschließlich einer Information über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung vorangehen.

(2) Der Arzt hat das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit sowie eine allfällige Aufklärung unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift durch eigenhändige Unterschrift zu dokumentieren und bei einer allfälligen Aufklärung auch darzulegen, dass und aus welchen Gründen der Patient die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzt, etwa weil sie sich auf eine Behandlung bezieht, die mit einer früheren oder aktuellen Krankheit des Patienten oder eines nahen Angehörigen zusammenhängt.“

*2. § 6 samt Überschrift lautet:*

**„Errichtung“**

**§ 6. (1)** Eine Patientenverfügung ist verbindlich, wenn sie schriftlich unter Angabe des Datums vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem fachlich geschulten Mitarbeiter der Patientenvertretungen (§ 11e Kranken- und Kuranstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957) errichtet worden ist und der Patient über die Folgen der Patientenverfügung sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt worden ist.

(2) Der Rechtsanwalt, Notar oder der fachlich geschulte Mitarbeiter der Patientenvertretungen hat die Vornahme dieser Belehrung in der Patientenverfügung unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift durch eigenhändige Unterschrift zu dokumentieren.“

**3. § 7 Abs. 1 samt Überschrift lautet:**

### **„Erneuerung“**

**§ 7. (1)** Eine Patientenverfügung verliert nach Ablauf von fünf Jahren ab der Errichtung ihre Verbindlichkeit, sofern der Patient nicht eine kürzere Frist bestimmt hat. Sie kann nach einer schriftlichen Bestätigung eines Arztes nach § 5 unter Angabe des Datums erneuert werden; damit beginnt die Frist von fünf Jahren neu zu laufen. Eine neuerliche rechtliche Belehrung ist bei einer Erneuerung nicht erforderlich.“

**4. § 10 Abs. 1 samt Überschrift lautet:**

### **„Unwirksamkeit“**

**§ 10. (1)** Eine Patientenverfügung ist unwirksam, wenn

1. sie nicht frei und ernstlich erklärt oder durch Irrtum, List, Täuschung oder physischen oder psychischen Zwang veranlasst wurde oder
2. ihr Inhalt strafrechtlich nicht zulässig ist.“

## Begründung

### Zu Z 1 (§ 5 PatVG):

Abs. 1 stellt zunächst sicher, dass die Urteils- und Einsichtsfähigkeit eines Patienten vor Errichtung einer Patientenverfügung jedenfalls durch einen Arzt zu prüfen und nach Abs. 2 in weiterer Folge zu bestätigen ist. Jede weitere medizinische Aufklärung ist hingegen optional. Die Begründungspflicht für den Arzt nach Abs. 2 besteht natürlich nur, wenn eine solche medizinische Ausklärung tatsächlich erfolgt.

### Zu Z 2 (§ 6 PatVG):

Bei den Patientenanwaltschaften sollen nicht nur „rechtskundige“ Mitarbeiter Patientenverfügungen aufsetzen können, vielmehr sämtliche MitarbeiterInnen, die entsprechend geschult worden sind.

### Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1 PatVG):

Bei der Erneuerung einer Patientenverfügung soll eine weitere rechtliche Belehrung entfallen und durch die neuerliche Bestätigung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten durch einen Arzt ersetzt werden. Dabei ist es in Abweichung zu § 5 zusätzlich erforderlich, dass der Arzt die Bestätigung datiert, damit in weiterer Folge beurteilt werden kann, ob seit der letzten Erneuerung mehr als 5 Jahre vergangen sind oder nicht.

### Zu Z 4 (§ 10 Abs. 1 PatVG):

Nachdem die vorgesehene *Clausula Rebus Sic Stantibus* von sämtlichen ExpertInnen im Vorfeld des PatVG einhellig abgelehnt wurde und sie zudem schwer abgrenzbare Begriffe wie „Stand der medizinischen Wissenschaft“ enthält, hat sie zu entfallen.

J. Rep. - Holzke

Z:

Peter Holzke